

Das erste Mal wird sie gemeinsam mit ihrem Gatten Sigfrid und einem Sohn Heinrich in einer Urkunde vom 17. September 964 genannt ⁵³⁾, in der jener der Domkirche von Trier Eigengüter im Saargau tradiert und dieselben mit der Saarburg und benachbarten Ländereien zu lebenslanglichem Nutzgenuß für sich und die Seinen zurückerhält. Zu beachten ist, daß sich hier der Aussteller als „ego Sygifridus tamen comes indignus“ bezeichnet; dieselbe eigenartige Wendung ist uns schon in der Urkunde von 992 begegnet ⁵⁴⁾, als deren Aussteller der ältere Sigfrid mit Sicherheit nachgewiesen werden konnte. Dieser Umstand spricht dafür, daß es sich auch hier um den älteren Sigfrid gehandelt hat. Von ihm ist bekannt, daß er sich um 955 vermählt haben muß, denn 958/59 wird er mit seiner Gattin und seinen Söhnen — alle ohne Anführung des Namens — in einer Urkunde des Erzbischofs Bruno von Köln erwähnt ⁵⁵⁾.

Erst nach einer Pause von mehr als zwei Jahrzehnten am 5. November 987 erscheint Hadwig wieder an der Seite ihres Gemahls bei der Weihe der Schloßkirche zu Luxemburg durch den Erzbischof Egbert von Trier: Anno dominice incarnationis nongentesimo octogesimo septimo, indictione XV, dedicata est ecclesia in castro Lucilenburco appellato a venerabili Trevirorum archiepiscopo Egberto . . . rogatu illustris viri comitis Sigifridi Deoque devote Hathawych, eius coniugis“ ⁵⁶⁾. Sechs Jahre später, zwischen dem 24. September und Weihnachten 993 hat dann das schon alternde Ehepaar zu seinem Seelenheil und dem seiner Kinder, der noch lebenden, wie der verstorbenen, mit seinem Besitz zu Mersch (n. v. Luxemburg) eine Stiftung für die Abtei St. Maximin errichtet ⁵⁷⁾, in deren Kirche vor dem Altar des hl. Klemens es sich seine letzte Ruhestätte vorbereitet hatte. Die Abtei Echternach empfing dann von

plément w. o. S. 17; Rev. Belge 25, 810 f. Anm. 10. — Die Abhandlung von J. Depoin, Sifroi Kunuz, comte de Mosellane (1904) ist mir leider nicht zugänglich gewesen. — Kimpfen (s. o. S. 37 Anm. 8) vertritt neuestens die Ansicht, daß Hadwig der Sippe Wigerichs angehört habe.

⁵³⁾ Vgl. Wampach, Alt lux. UB. 1, 237 ff. Nr. 174.

⁵⁴⁾ Vgl. S. 42 f.

⁵⁵⁾ Wampach, Alt lux. UB. 1, 215 Nr. 167: „comes cum consensu uxoris et filiorum . . .“. Es bestünde daher die Möglichkeit, — die allerdings für den Gang dieser Untersuchung ohne Bedeutung ist —, daß er Witwer geworden war und Hadwig in zweiter Ehe geheiratet hatte.

⁵⁶⁾ Wampach, Alt lux. UB. 1, 282 ff. Nr. 201. — M. Uhlirz, Jbb. O. III. 91; Regg. O. III. 998 c.

⁵⁷⁾ Wampach, Alt lux. UB. 1, 286 ff. Nr. 206.